

Kriminelle und soziale Prophylaxe.

Kortenhorst, C. T.: Die Psychopathengesetzgebung und ihre Durchführung in den Niederlanden. Z. psych. Hyg. [Sonderbeil. d. Allg. Z. Psychiatr. 95] 4, 110—122 (1931).

Durch das „Gesetz zur Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen über das Strafrecht und die Strafrechtspflege, Personen betreffend, bei denen während des Begehens der Tat mangelhafte Entwicklung oder krankhafte Störung der Geistestätigkeit bestanden“, hat am 1. XI. 1928 eine neue Phase der Strafrechtspflege in den Niederlanden angefangen. Das Wort „Psychopath“ oder „vermindert zurechnungsfähig“ kommt wie im Titel auch im Text nicht vor; in diesem Sinne des Gesetzes können deshalb alle Geisteskranken, auch die Anfangsstadien und die Defektzustände, aber auch die Schwachsinnigen jeden Grades, Psychopathen, alle an Psychoneurosen Leidenden und wahrscheinlich sogar einige Fälle von Taubstummheit und Blindheit einzogen werden. Trotzdem sind nach dem Urteil des Ministeriums gewisse Beschränkungen erwünscht, weil eine zu weitgehende Auffassung des Begriffes „Psychopath“ besonders anfangs die ganze Organisation der Psychopathen-Fürsorge ernstlich in Gefahr bringen würde; für den größten Teil der Berufs- und Gewohnheitsverbrecher ist ein Gesetz über Bewahrung anzuwenden. — Das sog. „Psychopathengesetz“ ist kein neues selbständiges Gesetz; ohne die Grundlagen des geltenden Strafgesetzbuches anzugreifen, besteht es hauptsächlich aus einigen Ergänzungen und Abänderungen. Die bisher gültige Verfügung, daß der Richter Unterbringung in einer Irrenanstalt anordnen kann, wird dahin erweitert, daß der Straffällige, falls es sich um Bettelei, Landstreichelei, Zuhälterei oder wiederholte Trunkenheit handelt, „zur Verfügung der Regierung“ gestellt werden soll, um auf ihre Kosten verpflegt zu werden, jedoch nur dann, wenn die öffentliche Ordnung dies erfordert. Diese Bestimmung ermöglicht es, daß ein als geheilt Entlassener mit zweifelhafter sozialer Prognose aus der Anstalt nach einem Psychopathenasyl überführt werden kann. Diese Maßnahme der Zurverfügungstellung hat keinen Zusammenhang mit der Schuld und kann auch angewandt werden, wenn ein Kausalkonnex zwischen Geisteszustand und dem verübten Delikt nicht vorhanden oder nicht nachweisbar ist. Auch schließt dieser Artikel nicht die gerichtliche Verurteilung von Kindern und Jugendlichen aus. — Die Anwendung des Gesetzes baut sich auf der engen Verbundenheit des Strafsystems und der Rechtsprechung mit der Strafgefangenen-Entlassenen-Fürsorge („Reclasseering“) auf. Diese wurde auf die Initiative von Privatleuten mit finanzieller Hilfe des Reiches aufgebaut und steht unter Kontrolle von Staatsbeamten. Der niederländische „Reclasseerde“ kann den Gefangenen regelmäßig besuchen, er trägt dazu bei, eine bedingte Infreiheitsetzung oder einen Fürsorgeplan nach seiner Entlassung vorzubereiten und übt nach der Verurteilung mit Bewährungsfrist oder bei Infreiheitsetzung Aufsicht über ihn aus. Nicht nur nach der Entscheidung, sondern bereits bei der Voruntersuchung tritt die Entlassenen-Fürsorge ein. Allerdings besteht noch kein organischer Zusammenhang zwischen dieser und dem Psychiater. Vorläufig erscheint die psychiatrische Beratung und Beobachtung, deren große Bedeutung von den Behörden wohl anerkannt wird, weder in der Psychopathenfürsorge noch in der Jugendrechtsprechung befriedigend ausgebaut. Doch sind Bemühungen nach dieser Richtung im Gange. — Die allgemeine Kontrolle über die Psychopathenfürsorge wird vom „Allgemeinen Rat für Psychopathenfürsorge“ ausgeübt; er besteht aus höchstens 12 Mitgliedern, die sich aus Strafrechtslehrern, Kriminologen und Psychiatern zusammensetzen. Er berät den Minister aus eigenem Antrieb oder auf Ersuchen in allen Angelegenheiten der Psychopathenfürsorge. *Hans-Peter Kuttner (Uchtspringe).*

Toulouse: Le budget de la psychopathie. (Die ökonomische Seite der Psychopathie.) Prophyl. ment. 6, 275—280 (1930).

Der Verf. stellt die verschiedenen Gruppen von unternormalen und anomalen Personen zusammen, um die durch diese erfolgende Belastung der öffentlichen Budgets einigermaßen erkennbar zu machen. Er beschränkt sich dabei auf französische Beob-

achtungen. Geisteskranke sind dort ungefähr in der Anzahl $80000 = 1\frac{1}{5}\%_0$ der Bevölkerung. Auf das Departement Seine fallen davon allein 15000. Die durch solche Kranken verursachten Kosten setzen sich zusammen aus ihrem Unterhalt aus öffentlichen Mitteln, aus dem Defizit, welches ihrer Unfähigkeit zu einem Beruf entspricht, und aus den Schädigungen, die sie vielfach vor ihrer Internierung ihrer Umgebung zugefügt haben. Er schätzt den jährlichen Schaden auf mehrere Milliarden Francs. Bedenkt man nun, daß diese Gruppe nur einen kleinen Teil der seelisch und geistig Gestörten bildet, so erhält man einen Eindruck von der Gesamtbelaustung. Schwer ist es natürlich, z. B. bei den Psychopathen zu einer Schätzung zu gelangen, weil diese ja großenteils nicht in Anstalten leben. Er schätzt die Zahl der Psychopathen auf 1 Million unter 40 Millionen, eine Zahl, die die Krebs- und syphilitischen Erkrankungen weit übersteigt. In den von dem Verf. geleiteten Hôpitalern zu Paris wird ständig, Tag und Nacht, mindestens ein Kranker dieser Art eingeliefert. Die pekuniäre Belastung übersteigt noch die der 1. Gruppe. Ferner sind zu beachten die Straffälligen und die der Öffentlichkeit entstehenden Kosten durch die Gefängnisse, Gerichtshöfe usw., und die sonstigen verschiedenartigen Anomalien: Trinker, sexuell Pervertierte usw. und schließlich diejenigen, die sich der sozialen Gemeinschaft nicht einfügen können. Alle zusammen eine ungeheuerliche Belastung der öffentlichen Kassen. Aber nicht allein der wirtschaftliche Schaden, sondern die persönlichen Leiden, die Zerstörung des Familien- und des weiteren Gemeinschaftslebens müssen berücksichtigt werden. Am schwersten belastend sind nach des Verf. Ansicht die Psychopathen, deren Erb-anlage für die Zukunft unübersehbaren Schaden anzurichten imstande ist. Er bezeichnet die Psychopathen als „den Typus der sozialen Erkrankungen“. *K. Mende.*

Knab: Ein Beitrag zum Problem der Familienpflege als billigste Versorgungsart chronisch Geisteskranker und asozialer psychischer Grenzzustände. (*Ostpreuß. Prov.-Heil- u. Pflegeanst. Tapiau.*) Psychiatr.-neur. Wschr. 1931 II, 469—473.

Aus der ostpreußischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Tapiau, welche durch ihre Bestrebungen auf dem Gebiete der sozialen Psychiatrie neuerdings mehrfach aufhorchen läßt, berichtet Verf. über systematische Staffelung mit dem Ziele, die Kranken bald nach der Aufnahme in die Familienpflege zu verlegen. Auf der Frauenabteilung nimmt ein 230 Betten fassendes Haus die etwa 400 im Jahre zufließenden Kranken auf. Die 4 Unterabteilungen lassen eine rasche Differenzierung der Kranken zu, so daß zunächst die Verlegung in ein freies Haus möglich wird. Hier ist die ganze Organisation, z. B. rege Beschäftigung der Kranken, zwei offene „pflegerlose“, d. h. nur von der Oberpflegerin-Vertretung und Stationspflegerinnen versorgte Abteilungen darauf gerichtet, baldige Inpflegegabe zu erreichen. Es sind 325 weibliche Kranke in Familienpflege, in der Anstalt 768. Ferner sind, in einer weiteren Staffel, in der Außenfürsorge 1600 seelisch-abnorme Personen des Aufnahmebezirks erfaßt. — Verf. empfiehlt weiteren Ausbau der Dispersionsfamilienpflege, erforderlichenfalls mit Einstreuung kleiner Anstaltszentralen mit etwa 100 Betten. *Bratz* (Berlin-Wittenau)._o

Weymann, K.: Kraftwagenführer und Alkohol. Die gesetzliche Lage. Alkoholfrage 27, 181—189 (1931).

In Berlin sind 1928 und 1929 unter 27601 bzw. 27159 Straßenverkehrsunfällen 479 bzw. 422 Trunkenheitsfälle gezählt worden. Das sind anteilmäßig nicht gerade hohe, trotzdem aber beachtenswerte Zahlen. Verf., Oberverwaltungsgerichtsrat i. R., empfiehlt strengere Anforderungen zu stellen bei der Bestimmung des Maßes an Alkohol, das als unschädlich in der Rechtsprechung gilt. Bei jeder nicht ganz geringen Alkoholzufuhr müsse man von der Vermutung ausgehen, daß der Alkoholgenuß zum mindesten die Mitschuld habe, wenn eine Unzulänglichkeit in der Führung des Fahrzeuges nachgewiesen sei. Völliger Verzicht auf alkoholische Getränke sei jedenfalls für alle längeren Fahrten (100 km Hin- und Rückweg) zu fordern, außerdem auch für Wagenführer, die regelmäßig oder in regelmäßig wiederkehrenden Zeitabschnitten eine bestimmte Mindestzahl von Kilometern im Tagesdurchschnitt fahren. *Pohlisch* (Berlin)._o

Patry, André: La „déclaration“ préalable dans la prévention médicale des accidents d'automobiles. (Die „vorgängige Erklärung“ in der ärztlichen Vorbeugung der Auto-

mobilunfälle.) (*16. congr. de méd. lég. de langue franç., Paris, 4.—6. V. 1931.*) Ann. Méd. lég. etc. **11**, 738—740 (1931).

Die psychotechnische Prüfung kann auf die Nichtberufsfahrer praktisch nicht ausgedehnt werden. Die Eignungsprüfung auf Grund gewöhnlicher medizinischer Untersuchung basiert auf allgemeinen Eindrücken oder rein theoretischen Überlegungen und muß, solange eingehende Statistiken fehlen, als rein willkürlich bezeichnet werden. Welcher Grad von Arteriosklerose oder Hypertension soll z. B. den Experten zur Verweigerung der Fahrbewilligung bestimmen? — Der Verf. verspricht sich eine Verbesserung von der bedingungsweisen Fahrbewilligung auf Grund der von ihm vorgeslagenen „vorgängigen Erklärung“: Der Fahrer nimmt Kenntnis von den physischen Voraussetzungen, die zur Führung als unumgänglich betrachtet und ihm im Wortlaut vorgelegt werden (Bestimmungen über Gehör, Gesicht usw.). Er unterzeichnet alsdann eine Erklärung, wonach er sich physisch als geeignet betrachte. — Jeder Fahrer, der an einem Unfall beteiligt ist, wird ärztlich untersucht. Erfüllt er die als notwendig bezeichneten Voraussetzungen nicht und wird er als für den Unfall verantwortlich erklärt, so wird ihm die Fahrbewilligung definitiv entzogen. Statt einer vorherigen medizinischen Untersuchung wird hierbei also an die Selbsteinsicht des Fahrers appelliert, der körperliche Defekte durch Vorsicht und Umsicht beim Fahren kompensieren kann.

Eisner (Basel).

Shulman, Harry M.: Social agencies and crime prevention. (Soziale Fürsorge und Verbrechensverhütung.) *J. crimin. Law* **22**, 545—555 (1931).

Als geeignete Objekte der Fürsorgeeinrichtungen zur Verbrechensverhütung bezeichnet Verf. die jugendlichen Rechtsverbrecher, da die erwachsenen Kriminellen einer Beeinflussung nur schwer oder gar nicht zugänglich sind. Shulman schlägt vor, Fürsorgestellen, die der Verhütung der Kriminalität dienen sollen, in der Nähe der Verbrecherviertel zu gründen, weil von da aus die Orientierung sowohl über die einzelnen abwegigen Kinder und ihre Umweltverhältnisse als auch über Jugendgruppen am leichtesten möglich ist. Die Fürsorgestellen sollen sowohl Vorbeugungs- als auch Rückfallverhütungsmaßnahmen im Falle einer schon vorliegenden Kriminalität ergreifen.

Többen (Münster i. W.).

Hertz, Wilhelm: Heraufsetzung der Strafmündigkeitsgrenze? (*Landesjugendamt, Hamburg.*) *Z. Strafrechtswiss.* **51**, 877—891 (1931).

Nach sorgfältiger Erwägung des Für und Wider setzt Verf. sich trotz einiger Bedenken für die Erhöhung der Strafmündigkeitsgrenze auf das 16. Lebensjahr ein. Er vertritt die Ansicht, daß manche „Grenzfälle“, in denen eine Kriminalstrafe am Platze wäre, „durch ihr Gewicht nicht die ganz große Zahl derer mit hinunterziehen“ dürfen, „die eine Sühne durch Kriminalstrafe nach dem Rechtsbewußtsein unserer Zeit sicher nicht fordern“.

Többen (Münster i. W.).

Zillig, Maria: Über eidetische Anlage und jugendliche Verwahrlosung. (*Psychol. Inst., Univ. Würzburg.*) *Z. Psychol.* **122**, 205—230 (1931).

Verf. untersuchte die Insassinnen einer Fürsorgeanstalt auf ihre eidetischen Anlagen unter Beschränkung auf die manifesten Formen. Wenn den Mädchen nach einer entsprechenden Einleitung die Erzeugung eines Anschauungsbildes gelang, so wurde zur Bestätigung der Aussage ein Farbmischungsversuch unternommen. In einigen Fällen, wo die Anschauungsbilder nur sehr schwach oder nicht gefärbt waren oder nur bei geschlossenem Auge erzeugt werden konnten, mußte auf den Farbmischungsversuch verzichtet werden. Verf. glaubt aber, auf Grund der Ausdrucksbewegungen beim Beschreiben des Anschauungsbildes mit genügender Sicherheit sagen zu können, ob eidetische Anlage vorliegt.

Bei 60% der weiblichen Fürsorgezöglinge wurde manifeste eidetische Anlage festgestellt, in der Regel Mischtypen mit starker B-Komponente. Reine T-Typen kamen nicht vor. Die eidetische Anlage scheint also unter Verwahrlosen stärker vertreten zu sein als unter Normalen. Ein Höhepunkt der Eidetik, der sich in der Regel nach der Pubertät findet, ist bei den Verwahrlosen zeitlich hinausgeschoben. Die typischen Formen der Verwahrlosung der Eidetikerinnen sind: Diebstahl, Ausreißen, mangelnde Ausdauer bei der Arbeit, triebhaft, rasch wechselnde sexuelle Beziehungen

zu Jugendlichen. Die nicht eidetischen Verwahrlosten zeichnen sich vor allem durch Arbeitsscheu und asoziales Verhalten aus, Sexualpartner in einem meist festeren Verhältnis ist der Mann. Der Zusammenhang zwischen Verwahrlosung und Eidetikeranlage wird von der Verf. zum Teil auf die verzögerte intellektuelle Entwicklung zurückgeführt. Im besonderen ergeben sich Beziehungen zwischen den verwahrlosten Eidetikerinnen und dem I-Typus von Jaensch. *Rüssel* (Leipzig).^{oo}

Verletzungen. Gewaltsamer Tod aus physikalischer Ursache.

Guttmann, Ludwig: *Trauma und Nervensystem.* (Nervenabt., Wenzel Hancke-Krankenh., Breslau.) *Z. Bahnärzte* 26, 233—243 (1931).

Zerrschädigungen nach Trauma kommen sowohl an den peripheren Nerven als auch am Sympathicusgrenzstrang vor. Man sollte bei Unfällen, welche leichtere Läsionen am peripheren Nervensystem setzen, stets nach vegetativen Störungen fahnden, insbesondere auch nach Störungen der Schweißsekretion (durch die Minorsche Jod-Stärkemethode nachweisbar). Selbst das Rückenmark und seine Wurzeln können durch Zerrwirkung leiden. — Ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Schwere der Wirbelsäulenverletzung und Schwere der Rückenmarksverletzung besteht nicht. Das Rückenmark kann im Sinne einer Coup- und Contrecoupschädigung lädiert sein, es kann ferner eine akute Pressung des Markes auftreten. Von akuten Gefäßveränderungen nach Trauma hebt Verf. die Prästase und Stase der Capillaren und Venulae, die zu Blutaustritten führen, hervor. (Endarteriitis obliterans traumatica.) Von Hirnschädigungen durch Trauma bespricht Verf. die Pneumocephalia intracranialis traumatica sive traumatischen Pneumocephalus, die mit Störungen der Liquorzirkulation einhergehenden chronischen Reizzustände der weichen Hirnhäute. Die Encephalographie bildet ein wertvolles diagnostisches Hilfsmittel bei traumatischen Hirnläsionen.

Kurt Mendel (Berlin).

Wiškovský: *Atypische assoziierte Lähmung des IX., XII. und der pharyngealen Äste des X. Nerven nach Fraktur der Basis der hinteren Schädelgrube.* Bratislav. lek. Listy 11, 617—619 (1931) [Tschechisch].

Bei einem 43jährigen Patienten stellte sich 4 Wochen nach einem Sturz auf den Kopf eine Lähmung der rechten Zungenhälfte, des weichen Gaumens und des rechten oberen Larynxspincters ein, ferner Verlust der Geschmacksempfindung im hinteren Drittel der rechten Zungenhälfte und Verlust der Sensibilität der rechten Hälfte der hinteren Pharynxwand. Die Motilität der Stimmbänder war nicht gestört. Die Lähmung betraf demnach den Glossopharyngeus, den Hypoglossus, aber nur die pharyngealen Äste des Vagus. Sie war verursacht durch eine eitrige Meningitis (nach Vereiterung eines suboccipitalen Hämatoms). Von den übrigen assoziierten Lähmungen dieser Gegend unterscheidet sich dieser Fall dadurch, daß die Motilität der Stimmbänder erhalten blieb.

Autoreferat.

Caride, J. J., und Jorge Malbran: *Fraktur des Kehlkopfs bei einem Verkehrsunfall.* Archivos Med. leg. 1, 372—377 (1931) [Spanisch].

Ein Omnibus hielt plötzlich an, um den Zusammenstoß mit einem Straßenbahnwagen zu vermeiden. Dadurch wurde ein Fahrgäst von seinem Sitz gegen die Lehne des Vordersitzes geworfen, auf deren Rand er mit dem Hals aufschlug. Er verlor für kurze Zeit das Bewußtsein und hatte dann heftige Schmerzen, eine Blutung aus dem Munde, die 4 Tage anhielt, und eine vollständige Aphonie. Die Palpation des Kehlkopfes ergab eine unregelmäßige Oberfläche des Schildknorpels und kleine, bewegliche Bruchstücke mit Crepitation, die laryngoskopische Untersuchung Fraktur des Schildknorpels und Verdrängung und Rotation des Kehlkopfes nach rechts, die Durchleuchtung Zerstückelung des Schildknorpels. Außerdem bestand eine Zerreißung der Schleimhaut und eine blutig-seröse Infiltration der Muskulatur des Kehlkopfes. Wiederherstellung nach etwa 6 Wochen.

Lanke (Leipzig).

Gauthier: *Un cas d'éclatement pulmonaire par contusion thoracique.* (Ein Fall von Lungenriß durch Thoraxkontusion.) (Soc. de Méd. Lég. de France, Paris, 6. VII. 1931.) Ann. Méd. lég. etc. 11, 631—633 (1931).

Beschreibung eines Falles, der sich beim Verschieben eines Flugzeuges durch Anheben des Schwanzes ereignete. In dem Augenblick, in dem das gesamte Gewicht auf den Schultern